

**Bürgerbegehren „Radentscheid“
Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens**

Übernahme des Bürgerbegehrens zum Radentscheid!

Antrag Nr. 14-20 / A 05615 der Stadtratsfraktion der SPD vom 08.07.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15572

Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 24.07.2019
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass der Vorlage, Zuständigkeit

In den vergangenen Monaten wurde eine Unterschriftensammlung durchgeführt, um einen Bürgerentscheid gemäß Art. 18 a Bayerische Gemeindeordnung (GO) mit dem Ziel der Verbesserung des Radverkehrs und der Radinfrastruktur herbeizuführen. Ein Muster der Unterschriftenliste mit der Fragestellung liegt als Anlage 1 bei. Das Bürgerbegehren wurde am 04.07.2019 eingereicht. Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Radentscheid“ hat der Stadtrat unverzüglich, spätestens binnen eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens zu entscheiden, vgl. Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO, § 3 Abs. 1 Satz 1 Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Landeshauptstadt München und in den Stadtbezirken (Bürgerbegehren- und BürgerentscheideS) und § 2 Ziffer 20 b der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO).

2. Formelle Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens sind erfüllt. Es wird daher vorgeschlagen, das Bürgerbegehren „Radentscheid“ für zulässig zu erklären.

Im Einzelnen:

a) Unterschriftenquorum

Das Kreisverwaltungsreferat führt hierzu aus:

Durch die Initiatoren wurde am 04.07.2019 das Bürgerbegehren „Radentscheid“ eingereicht. Insgesamt wurden 19.100 Listen mit ca. 90.000 Unterstützungsunterschriften vorgelegt.

Nach Art. 18 a Abs. 6 der Bayerischen Gemeindeordnung muss ein Bürgerbegehren in Gemeinden mit mehr als 500.000 Einwohnern von mindestens 3 % der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger unterschrieben sein. Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger sind diejenigen Gemeindeangehörigen, die in ihrer Gemeinde das Recht besitzen, an Gemeindewahlen teilzunehmen.

Bei Einreichung des Bürgerbegehrens wurde daher am 04.07.2019 ein Bürgerverzeichnis angelegt, in das alle deutschen und sonstigen EU-Staatsangehörigen eingetragen wurden, die am 04.07.2019 das 18. Lebensjahr vollendet hatten, sich seit mindestens zwei Monaten in der Landeshauptstadt München mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

In das Bürgerverzeichnis wurden 1.110.564 Personen eingetragen, so dass zur Erfüllung des Quorums mindestens 33.317 stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger das Bürgerbegehren unterstützen mussten.

Die Prüfung von 38.555 Unterschriften auf 8.759 Unterschriftenlisten hat ergeben, dass nach Abzug der ungültigen Stimmen über 33.317 gültige Unterschriften geleistet worden sind (Stand der Auswertung: 11. Juli 2019, 16:10 Uhr.)

Das notwendige Unterschriftenquorum wurde somit erreicht.

Auf die Prüfung der restlichen 10.341 Unterschriftenlisten hat das Kreisverwaltungsreferat im Interesse eines sparsamen und wirtschaftlichen Umgangs mit der Ressource Personal verzichtet.

b) Sonstige formelle Zulässigkeitsvoraussetzungen

Hinsichtlich der sonstigen formellen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bestehen keine rechtlichen Bedenken. Die zur Abstimmung gestellte Frage ist mit JA oder NEIN zu beantworten. Das Bürgerbegehren enthält eine Begründung. Die Benennung der vertretungsberechtigten Personen und deren Stellvertretung ist ordnungsgemäß erfolgt.

3. Materielle Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Die Fragestellung betrifft die örtliche Verkehrsplanung und damit den eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München.

Das Bürgerbegehren zielt auf eine Grundsatzentscheidung zur Verbesserung des Radverkehrs und der Radinfrastruktur ab. Auch derartige Forderungen können zulässiger Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein.

Das Bürgerbegehren verstößt auch nicht gegen das Kopplungsverbot, obgleich es 4 Ziele und entsprechende Maßnahmen zu deren Umsetzung fordert, weil zwischen den aufgeführten 4 Teilforderungen ein innerer sachlicher Zusammenhang besteht.

Die mit dem Bürgerbegehren verfolgten vier Ziele sind auch inhaltlich zulässig.

Die in den Zielen genannten Maßnahmen können in rechtlich (insbesondere planungs- und verkehrsrechtlich) zulässiger Weise verwirklicht werden.

Die Umsetzung der vier Ziele bis zum im Bürgerbegehren genannten Jahr 2025 erfordert einen erheblichen Ressourceneinsatz in personeller, sachlicher und finanzieller Hinsicht, führt jedoch noch nicht zur faktischen Unmöglichkeit des Bürgerbegehrens.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Ziele keine konkrete Anzahl von vorzunehmenden Baumaßnahmen vorschreiben und dass außerdem das Bürgerbegehren selbst nur eine weitestgehende Umsetzung dieser Ziele bis zum Jahr 2025 fordert. Aus diesem Grund ist das Bürgerbegehren auch inhaltlich zulässig.

4. Übernahme des Bürgerbegehrens

Mit Antrag vom 08.07.2019 hat die SPD-Stadtratsfraktion beantragt, die Forderungen des Bürgerbegehrens zum Radentscheid inhaltlich voll zu übernehmen. Diesem Antrag schließe ich mich an, weil das Bürgerbegehren viele wichtige Themen der bundesweiten Radverkehrsplanung und -förderung aufgreift und die aktuelle Diskussion zu deren Weiterentwicklung berücksichtigt. Die Ziele des „Radentscheids München“ sind weitestgehend deckungsgleich mit den Zielen der Radverkehrsförderung in München. Mit dem Stadtratsbeschluss „Radverkehr in München“ vom 29.5.2009 (Vorlagen-Nr. 08-14 / V 01793), zuletzt fortgeschrieben am 21.02.2018 (Vorlagen-Nr. 14-20 / V 09964), ist die Verwaltung bereits beauftragt, eine Vielzahl von konkreten Maßnahmen im fließenden und ruhenden Radverkehr zu erarbeiten und mit jeweiliger zeitlicher Zielvorgabe umzusetzen. Dies ist bisher weitgehend gelungen. Der Anteil des Radverkehrs am Modal Split stieg zwischen 2008 von 14% auf 18% gemäß den Ergebnissen der Erhebung Mobilität in Deutschland aus 2016/17.

Die zeitnahe Umsetzung von weiteren Maßnahmen war insbesondere bei den Maßnahmen zugunsten des fließenden Radverkehrs wegen der zunehmenden Flächenkonkurrenzen in den konkret betroffenen Straßenräumen teilweise nicht möglich.

Gemäß den bisherigen Erfahrungen mit Radverkehrsprojekten sind in der Regel in den bestehenden Straßenquerschnitten nicht genügend Flächenpotentiale verfügbar, um an allen Hauptverkehrsstraßen Radverkehrsanlagen weder zu Lasten des Fuß- und Kfz-Verkehrs, noch des ÖPNVs, Grünstreifen bzw. Bäumen oder Grundstückseingriffen zu realisieren. Die Festlegung auf baulich geschützte Radverkehrsanlagen im gesamten Stadtgebiet mit den im Bürgerbegehren genannten Maßen wird aufgrund der vielen unterschiedlichen Straßenraumprofile und der Konkurrenz zu grundsätzlichen, städtischen Zielvorgaben und Stadtratsbeschlüssen (z.B. Förderung des Fußverkehrs und ÖPNV, Erhalt und Verbesserung der Grünausstattung) eine der wesentlichen Herausforderungen zur Umsetzung des Bürgerbegehrens darstellen.

Bei einer klaren Prioritätensetzung zu Gunsten des Radverkehrs im Sinne des Bürgerbegehrens können in Zukunft viele Maßnahmen beschleunigt umgesetzt werden. Allerdings ist der Zeithorizont einer weitestgehenden Umsetzung der Forderungen des Bürgerbegehrens bis zum Jahr 2025 selbst bei schnellstmöglicher Bereitstellung sämtlicher finanzieller, personeller und sonstiger erforderlicher Mittel gemessen an der Größe des Stadtgebiets eine der schwierigsten Aufgaben für die Stadt München, um dem Bürgerbegehren zu entsprechen.

Die Übernahme der Ziele des „Radentscheid München“ ist sinnvoll, weil damit dem

stark steigenden Radverkehrsanteil Rechnung getragen wird und berücksichtigt wird, dass immer mehr Menschen das Fahrrad als Alltagsverkehrsmittel in München nutzen. Durch die Übernahme der Ziele des Radentscheids soll die Sicherheit für Radfahrende verbessert werden und insbesondere Kinder, Senioren und unsichere Radfahrer besser geschützt werden. Eine Neuverteilung der Verkehrsflächen zu Gunsten des Radverkehrs als besonders flächeneffizientes Verkehrsmittel leistet darüber hinaus auch einen Beitrag zum kommunalen Klimaschutz und der Verbesserung der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger in München.

An vielen Zielen des Bürgerbegehrens wird bereits gearbeitet. Zusätzliches Personal und eine Erhöhung der Finanzmittel werden in allen betroffenen Referaten zwingend erforderlich sein, um die damit verbundenen Radverkehrsmaßnahmen in allen Prozessen des Planungs- und Bauablaufs schneller umzusetzen. Diese werden dann unabhängig von dem üblichen Verfahren über einen Eckdatenbeschluss dem Stadtrat vorgelegt.

Beschließt der Stadtrat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme, so entfällt der Bürgerentscheid (Art. 18a Abs. 14 GO).

5. Weiteres Vorgehen

Der Radverkehrsbeauftragte der Landeshauptstadt München soll im Auftrag des Oberbürgermeisters die Koordination der Umsetzung des Bürgerbegehrens „Radentscheid“ übernehmen. Für die Umsetzung der Einzelmaßnahmen soll mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Baureferat, dem Kreisverwaltungsreferat, dem Referat für Gesundheit und Umwelt, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft und der MVG eine gemeinsame, referatsübergreifende Projektgruppe eingesetzt werden, der im Bedarfsfall auch weitere Beteiligte angehören können.

Unter der Federführung des Radverkehrsbeauftragten der Landeshauptstadt München wird dem Stadtrat noch im Jahr 2019 eine Beschlussvorlage vorgelegt, in der dargelegt wird, wie die vom Bürgerbegehren Radentscheid geforderte weitestgehende Umsetzung der Ziele bis zum Jahr 2025 erfolgen kann.

Darin enthalten sind u.a. eine Prioritätenliste für die Umsetzung konkreter Maßnahmen sowie Aussagen zu den notwendigen Personal- und Finanzmitteln.

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens „Radentscheid“ und die Verbände werden in die Umsetzung der Ziele eingebunden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Diese Vorlage ist mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Baureferat, dem Referat für Gesundheit und Umwelt und dem Kreisverwaltungsreferat abgestimmt. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft hat die Beschlussvorlage nicht mitgezeichnet, sondern eine ablehnende Stellungnahme abgegeben (Anlage 2).

Dem Verwaltungsbeirat der Rechtsabteilung des Direktoriums, Herrn Stadtrat Johann Altmann, wurde ein Exemplar der Beschlussvorlage zugeleitet.

Eine rechtzeitige Zuleitung der Vorlage an die Gremiumsmitglieder war nicht möglich, da die Beschlussvorlage erst kurzfristig erstellt werden konnte.

II. Antrag des Referenten

1. Das am 04.07.2019 eingereichte Bürgerbegehren „Radentscheid“ ist zulässig.
2. Der Stadtrat übernimmt gemäß Art. 18a Abs. 14 Satz 1 GO die Forderungen des Bürgerbegehrens zum Radentscheid mit folgender Fragestellung:

„Sind Sie dafür, dass die Landeshauptstadt München

- die unten stehenden ausformulierten vier Ziele für einen attraktiven, leistungsfähigen und sicheren Radverkehr kontinuierlich und verkehrspolitisch vorrangig verfolgt,

- indem sie diese entweder durch geeignete Maßnahmen bis zum Jahr 2025 weitestgehend umsetzt oder bei Maßnahmen, die einer Plangenehmigung oder Planfeststellung bedürfen, bis zum Jahr 2025 die Antragsunterlagen ausarbeitet und einreicht,

- wobei diese Maßnahmen prioritär durch Umwidmung von Flächen für Kfz-Fahrspuren oder Kfz-Parkplätze und gegebenenfalls auch zu Lasten der Leistungsfähigkeit des Kfz-Verkehrs umgesetzt werden sollen, in der Regel jedoch nicht auf Kosten der Flächen für den Fußverkehr, den öffentlichen Personennahverkehr und des Stadtgrüns?

Ziele

1. Qualität von Radwegen

An für den Radverkehr gewidmeten Gemeindestraßen mit hohem Kfz-Aufkommen oder zulässigen Geschwindigkeiten über 30 km/h gibt es baulich geschützte Radwege. Diese haben eine nutzbare Mindestbreite von 2,30 Meter pro Fahrtrichtung, zuzüglich seitlicher Sicherheitsabstände, sowie eine durchgehend ebene und eingefärbte Oberfläche ohne Bordsteinkanten und sind baulich so gestaltet, dass unzulässiges Befahren und Halten durch Kraftfahrzeuge unterbleibt. Radverkehrsanlagen sind möglichst ganzjährig nutzbar.

2. Durchgängiges und leistungsfähiges Rad-Vorrangnetz

Ein lückenloses Netz aus optisch hervorgehobenen Rad-Vorrangrouten verbindet alle Stadtbezirke, etwaige Radschnellwege und wichtige Orte des öffentlichen Lebens (z.B. Hochschulen, Fernbahnhöfe, Kultureinrichtungen). Unter Rad-Vorrangrouten sind zusammenhängende Radverkehrsanlagen mit ebenen Oberflächen zu verstehen. Rad-Vorrangrouten ermöglichen kurze Reisezeiten mit geringem Zeitverlust und wenigen Stopps sowie ein hohes Radverkehrsaufkommen.

3. Gestaltung von Kreuzungen und Einmündungen

Gemeindestraßen sind an Kreuzungen, Einmündungen und Einfahrten baulich so gestaltet, dass freie Sichtbeziehungen für und auf den Radverkehr gegeben sind und Kraftfahrzeuge möglichst nur langsam abbiegen können. Radwege sind dort an Am-

pehn baulich so gestaltet, dass eine Fahrradampel mit Gelbphase möglich ist und ausreichend große Radaufstellflächen vorhanden sind. Bei der Querung von nicht-bevorrechtigten Straßen oder Ein- und Ausfahrten werden sie ohne Höhenveränderung weitergeführt.

4. Ausbau der Fahrradabstellmöglichkeiten

Im gesamten Stadtgebiet sind gut zugängliche Abstellmöglichkeiten vorhanden, an denen Fahrräder stabil angeschlossen werden können. Diese bieten auch Platz für Lastenräder und Kinderanhänger. Wichtige Orte des öffentlichen Lebens (siehe Ziel 2) und Knotenpunkte des öffentlichen Personennahverkehrs haben Abstellanlagen, die möglichst vor Diebstahl, Vandalismus und Witterung schützen. Angebote wie Reparatur- und Lademöglichkeiten sowie Gepäckaufbewahrung sind dort vorhanden.“

3. Der Oberbürgermeister beauftragt den Radverkehrsbeauftragten der Landeshauptstadt München, die Koordination der Umsetzung des Bürgerbegehrens „Radentscheid“ zu übernehmen und hierzu mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Baureferat, dem Kreisverwaltungsreferat, dem Referat für Gesundheit und Umwelt, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft und der MVG für die Umsetzung der Einzelmaßnahmen eine gemeinsame, referatsübergreifende Projektgruppe einzusetzen, der im Bedarfsfall auch weitere Beteiligte angehören können.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Initiatoren des Bürgerbegehrens „Radentscheid“ und die Verbände in die Umsetzung der Ziele einzubinden.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, unter der Federführung des Radverkehrsbeauftragten der Landeshauptstadt München im Auftrag des Oberbürgermeisters dem Stadtrat noch im Jahr 2019 eine Beschlussvorlage vorzulegen, in der dargelegt wird, wie die vom Bürgerbegehren Radentscheid geforderte weitestgehende Umsetzung der Ziele bis zum Jahr 2025 erfolgen kann. Darin enthalten sind u.a. eine Prioritätenliste für die Umsetzung konkreter Maßnahmen sowie Aussagen zu den notwendigen Personal- und Finanzmitteln.
6. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05615 der Stadtratsfraktion der SPD vom 08.07.2019 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Direktorium- Rechtsabteilung

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Kreisverwaltungsreferat**
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
an das Referat für Gesundheit und Umwelt
an das Baureferat
z. K.

Am